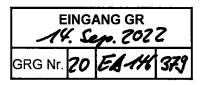
Benno Schildknecht Die Mitte Schulhalde 3 8580 Hagenwil b. Amriswil Josef Gemperle Die Mitte Buhwil 3 8376 Fischingen



Einfache Anfrage Auswirkungen des revidierten Enteignungsgesetzes auf den Kanton Thurgau

Auf den1. Januar 2021 ist das revidierte Bundesgesetz über die Enteignung (SR 711; EntG) in Kraft getreten. Das Enteignungsgesetz wird angewendet für Werke, die im Interesse der Eigenossenschaft oder eines grossen Teils des Landes liegen, sowie für andere im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke, sofern sie durch ein Bundesgesetz anerkannt sind. Im Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100), im Umweltschutzgesetz (SR 814.01) sowie im Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; GSchG) ist vorgesehen, dass die Kantone in ihren Ausführungsvorschriften das EntG als anwendbar erklären können.

In kantonalen Enteignungsgesetz (TG EntG) ist unter §2 Wahl des anwendbaren Rechts, diese Möglichkeit auch vorgesehen.

Unter den verschiedenen revidierten Gesetzesartikel im EntG werden in Art. 19 die Bestandteile und die Höhe der Entschädigung für Kulturland neu definiert. Die bisherigen Ansätze lagen zwischen Fr. 2.50 und Fr. 9.00 pro m2. Diese sehr tiefen Ansätze entsprachen bis anhin den Höchstpreisen gemäss Art. 66 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht. (SR 211.412.11)

Im Kanton Thurgau sind in Zukunft grössere Bauvorhaben geplant, BTS, OLS, Thurrenaturierung etc. Dabei ist allenfalls mit unliebsamen Enteignungen zu rechnen.

Fragen:

Sieht der Regierungsrat auf Grund der Revision des eidgenössischen Enteignungsgesetzes EntG einen Handlungsbedarf zur Anpassung des kantonalen Enteignungsgesetzes TG EntG?

Bei welchen Bauten und Werken kommt das Bundesgesetz und bei welchen das kantonale Enteignungsgesetz zur Anwendung?

Wie beurteilt der Regierungsrat die Erhöhung der Entschädigung für den Landerwerb nach neuem Bundesrecht unter Einhaltung des Rechtgleichheitsgebot?

13. September 2022

Benno Schildknecht

Josef Gemperle